



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Dieter Reiter

Herrn
Marc Wißmann
Regionaler Planungsverband München (RPV)
Arnulfstraße 60, 3.OG

80335 München

Datum
11.12.2024

**Entwurf der 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München
hier: Beteiligungsmöglichkeit**

Unser Zeichen: BOB-Eb-1711-1-0262

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie persönlich über den am 27.11.2024 getroffenen Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München zum Entwurf der 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München informieren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der Maßnahmen der 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans über die ich Sie gerne hiermit in Kenntnis setze.

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.09.2024 (zugeleitet am 22.10.2024) wurde die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Damit wurde das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 21.03.2024 (Az. 22 A 23.40047) rechtskräftig. Die Landeshauptstadt München ist daher verpflichtet, den Luftreinhalteplan München unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts fortzuschreiben und entweder ein streckenbezogenes oder ein zonales Fahrverbot für Dieselfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 5/V an der Landshuter Allee bzw. in der Umweltzone anzuordnen.

Für die 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung formell vorgesehen. Die öffentliche Auslegung der Dokumente findet vom 11.12.2024 bis 11.01.2025 statt, gefolgt von einer zweiwöchigen Rückmeldefrist bis 27.01.2025. Auch Sie können diesen Weg gerne dazu nutzen, um gegebenenfalls Ihre Stellungnahme zur vorgesehenen Fortschreibung des Luftreinhalteplans einzubringen. Die finale Inkraftsetzung nach Würdigung aller Stellungnahmen wird voraussichtlich Ende des 1. Quartals 2025 vom Stadtrat beschlossen werden.

Im Folgenden noch eine kurze inhaltliche Übersicht der 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans.

Zentrale Maßnahme der 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist eine Durchfahrtsbeschränkung für Diesel-Fahrzeuge Euro 5/V und schlechter auf dem Mittleren Ring (B2R) vom Georg-Brauchle-Ring bis zur Einmündung der A96. Dies entspricht den Vorgaben des nun rechtskräftigen Gerichtsurteils vom 21.03.2024.

Von der Durchfahrtsbeschränkung sind die direkten Anwohner*innen sowie der Lieferverkehr über die Beschilderung ausgenommen. Zu den direkten Anwohner*innen zählen alle Bürger*innen, die innerhalb der betroffenen Strecke des Mittleren Rings zwischen Georg-Brauchle-Ring bis zur Einmündung der A96 wohnhaft gemeldet sind (inkl. Zweitwohnsitz). Bitte beachten Sie: dies gilt für Fahrzeuge mit grüner Plakette, für Fahrzeuge mit gelber oder roter Plakette können Anwohner*innen weiterhin gebührenpflichtige Einzelausnahmen beantragen. Für Anwohner*innen der Umweltzone, die jedoch nicht innerhalb des Streckenabschnitts des Mittleren Rings zwischen Georg-Brauchle-Ring bis zur Einmündung der A96 wohnhaft sind, gilt die Ausnahme per Beschilderung nicht.

Eine Ausnahme gilt zudem gemäß der Beschilderung für den Lieferverkehr, sofern Waren zu Gewerbetreibenden oder Kund*innen innerhalb der betroffenen Strecke des Mittleren Rings zwischen Georg-Brauchle-Ring bis zur Einmündung der A96 geliefert oder von dort abgeholt werden.

Darüber hinaus stehen Einzelausnahmen für bestimmte Fahrten gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV zur Verfügung. Diese können beim KVR beantragt werden. Unter diese Ausnahmen fallen unter anderem Handwerker*innen, soziale und pflegerische Hilfsdienste sowie Schichtdienstleistende oder auch Arztbesuche.

Handwerker*innen können zur Lieferung ihrer Waren und Dienstleistung, wenn sich der Ort der Leistungserbringung auf dem Streckenabschnitt des Mittleren Rings zwischen Georg-Brauchle-Ring und Einmündung A96 befindet, eine Einzelausnahme beantragen. Voraussetzung hierfür ist das Erfordernis des Handwerkerfahrzeugs als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeug und Materialien. Zudem muss der Handwerksbetrieb in der Handwerksordnung (Anlage A oder B) aufgelistet sein oder es sich um eine vergleichbare Tätigkeit handeln (zum Beispiel Wartungsdienst, Installation Großgeräte).

Die Umsetzung der Anordnung von Tempo 30 entlang der Landshuter Allee im Rahmen eines Verkehrsversuchs erfüllt nicht die Maßgaben des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 21.03.2024 (Az. 22 A 23.40047). Das rechtskräftige Urteil lässt keinen Raum, aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung von einem weiteren Dieselfahrverbot abzusehen und dieses zu verzögern.

Für den Fall einer frühzeitigen Einhaltung des Grenzwertes und einer sicheren zukünftigen Einhaltung greift eine Ausstiegsklausel, deren Voraussetzungen im Folgenden erläutert werden.

Notwendige Voraussetzung für die Ausstiegsoption ist, dass der Mittelwert für das gesamte Kalenderjahr 2024 für Stickstoffdioxid eingehalten wird. Der vorläufige Stickstoffdioxid-Mittelwert für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 30.11.2024 an der LÜB-Station Landshuter Allee beträgt $39,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Zudem muss der für die Folgejahre (2025 und 2026) prognostizierte Jahresmittelwert sicher unter dem gesetzlichen Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen. Dies bedeutet, dass ein Prognosewert von $38 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vorliegen muss.

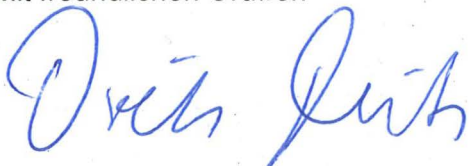
Die Ausstiegsoption kann also dann gezogen werden, wenn

- für das Jahr 2024 ein Messwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und
- für das Jahr 2025 ein Prognosewert von $38 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und
- für das Jahr 2026 ein Prognosewert von $38 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vorliegt.

Die Umsetzung etwaiger den Prognosen im Rahmen der Ausstiegsoption zugrundeliegender Maßnahmen als Alternative zur beschriebenen, streckenbezogenen Durchfahrtsbeschränkung wird bei Vorliegen dieser Voraussetzungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies wird im 1. Quartal 2025 im Rahmen des oben genannten finalen Beschlusses zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans geschehen.

Alle Informationen zum Entwurf der 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie unter www.muenchen.de/beteiligung-lrp.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter